

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 23

Anhang: Beilage zu No. 23 der "Hôtel-Revue"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zu No. 23 der „Hôtel-Revue.“

Wir bringen hiermit zur gefl. Kenntnis, dass sämtliche bis 10. Juni eingelaufenen Bestellungen auf „Die Hotels der Schweiz“ letzte Woche ausgeführt worden sind und dass von nun an keine französischen, sondern nur noch deutsche und englische Exemplare abgegeben werden können und zwar von den englischen nur noch in geringen Quantitäten.

Basel, den 10. Juni 1899.

Das Centralbureau.

Nous avons l'honneur de faire savoir, que toutes les commandes du livre „Les Hôtels de la Suisse“ ont été effectuées la semaine passée. L'édition française étant éprouvée nous ne pourrons répondre qu'au commandes de livres allemands et anglais et, en ces derniers, qu'en petites quantités.

Bâle, le 10 juin 1899.

Le Bureau central.

Zur gefl. Notiz.

Wir ersuchen hiermit die Tit. Mitglieder um Innehaltung des für Einsendung der statistischen Angaben betr. den Fremdenverkehr im Jahre 1898 festgesetzten Terminus: 15. Juni.

Basel, den 3. Juni 1899.

Das Centralbureau.

Avis.

Nous prions les Sociétaires de bien vouloir se rappeler le délai du 15 juin pour l'envoi des données statistique sur le mouvement des étrangers en 1898.

Bâle, le 3 juin 1899.

Le bureau central.

Wie's gemacht wird.

Man braucht sich am Ende des 19. Jahrhunderts, im Zeitalter der Reklame, über nichts mehr zu wundern, und aufzufinden wenn es sich um neu entstehende oder unbedeutende Reklameobjekte handelt. Alle Mittel, ob ehrlich oder unehrlich, werden angewendet; alle Wege, ob gerade oder nicht, werden betreten, um auf Kosten einer leichtgläubigen Kundschaft hohen Gewinn zu erzielen und ein angenehmes Dasein zu fristen. *Tant pis* für die, die sich befreien lassen. Wenn aber Herausgeber von Reisebüchern, welche einen über 30jährigen Bestand haben und demzufolge zu den hervorragenderen und bewährteren Reklameobjekten zählen, ihren Inserenten gegenüber Handlungen begehen, die, getünde gesagt, unkorrekt sind, dann darf man sich fragen, wo denn eigentlich diejenigen wenigen Unternehmer von Hotelreklameobjekten zu suchen sind, denen man ohne Hintergedanken vertrauen kann.

Wir haben vor uns die 1898er Ausgabe von *Pembroke Frédéric's Reisehandbuch*, welches in New-York erscheint. Dasselbe steht im 36. Jahrgang und gehört zu denjenigen Reisebüchern, die von den Hoteliers als gut angesehen werden. Sei es nun, dass die Vertreter der Firma auf ihre eigene Faust Unkorrektheiten begehen oder vom Hause aus instruiert werden, Thatssache aber ist folgender Fall:

Herr X stellt sich im Hotel Y als Vertreter der betr. Firma vor und bedauert, dass seit zwei Jahren kein Insertionsauftrag mehr erfolgt ist, er hofft aber, dass er für dieses Jahr mit einem solchen beehrt werde, und zwar um so eher, da das frühere Inserat auch während den letzten zwei Jahren aufgenommen worden sei, ohne hierfür Rechnung zu stellen, also *à titre gratuit*. Der Hotelier gerüht von dieser gewissen Handlungweise, erteilt nun einen neuen Auftrag; der Wechsel von einigen Hundert Franken wird eingelöst und einige Tage später erhält der Hotelier einen Avis, in welchem man ihm mitteilt, dass man sich erlaubt habe, den Insertionsbetrag für das vorhergehende Jahr per Tratte einzukassieren. Die Bedingung des Hauses lautet, dass wenn zu einer bestimmten Zeit keine Kündigung erfolgt, der Auftrag als erneuert gilt; dabei fällt nun ins Gewicht, dass der Wechsel für das vorhergehende Jahr immer erst dann eintrifft, wenn es zu einer Kündigung für das folgende Jahr zu spät ist.

Wie steht es nun mit diesen *soit-disant* Gratisannoncen? Einfach so: Der vor uns liegende Jahrgang trug ursprünglich auf der Einbanddecke die Jahrazahl 1897 und ist selbig verändert, der Zahl 7 in 1898 verwandelt worden, ferner ist das innere Titelblatt durch ein neues, mit der Jahrazahl 1898, ersetzt worden und damit war die „neue“ Ausgabe von *Frédéric's Reisehandbuch* für das Jahr 1898 fertig; der Inhalt des Buches ist aber buchstäblich derjenige von 1897, so dass, würde der Hotelier

sich eine Aufnahme seiner Annonce für das betreffende Jahr ausdrücklich verbeten haben, dieser Auflösung nicht hätte entsprochen werden können, weil ein Eindruck des Buches nicht stattgefunden hat. Gestützt auf diese Thatsache darf auch mit Fug und Recht die Zuverlässigkeit des Objektes als Reisebuch in Frage gezozen werden.

Ganz in derselben Weise wird mit dem *Internationalen Album-Guide* von A. Brocas in London verfahren; auch bei diesem genügt die Einschaltung einer neuen Titelseite, um einen neuen Jahrgang fertig zu stellen; die Inserenten aber müssen jedes Jahr die Annonce der „neuen“ Ausgabe bezahlen.

Es seien hier noch einige weitere Beispiele von Schlichen und Ränken seitens Reiseführer-Verlegern angeführt:

Herr Ralph Darlington, als Verleger von „Darlington's Handbook“ in Wales (England) schreibt in seinen Annoncenbettelbriefen:

„Ich bin, wie Sie übrigens wissen, mit mehreren meiner Reisegefährten in Ihrem Hotel abgestiegen und habe mit Vergnügen die Eleganz und den Komfort Ihres Etablissements in Augenschein genommen. Da ich vielleicht um Rat gefragt werde bei Anwahl eines Hotels, bin ich überzeugt, Ihnen nützlich sein zu können, etc.“

Sieht man im Fremdenbuch nach, dann ist der Name des „nützlichen“ Herrn nirgends zu finden.

Nicht selten sind die Fälle, dass einem Inserenten die Zusicherung gegeben wird, nur sein Hotel werde in der betreffenden Stadt aufgenommen und bei Erscheinen des Buches sieht man, dass man hintergangen wurde. Leider geschehen solche Abmachungen immer nur mündlich und der Inserent ist bei Reklamationen gewöhnlich der Dumme. Derartige Versprechungen gibt der Verleiher des „Livre Guide Officiel International“, Verleger: Parizot & Cie., Paris, ebenso derjenige des „Guide des Villes d'Eaux“, in Paris erscheinend.

Dass die Leipziger „Reiseblätter“ unbestellte Annoncen aufnehmen und nachher einfach Rechnung stellen, mit der bestimmten Bemerkung, dass sowohl im Annahme- wie im Ablehnungsfalle Nachricht zu erfolgen habe, gehört zu denjenigen Zumutungen, die sich ein anständiges Blatt nicht erlauben würde; doch, wie schon gesagt, in der Wahl der Mittel darf man nicht verlegen sein, wenn es gilt, diejenigen dran zu kriegen, die nicht „alle“ werden.

Für heute lassen wir es an diesen Beispielden genügen. Wäre die Möglichkeit vorhanden, auf dem Gebiet der Reklame ein radikales Ausscheiden der Spreu zu bewerkstelligen, wahrlich, es bliebe verzweifelt wenig Weizen übrig.



Das Fremdenbuch. Eine für Hotelbesitzer wichtige Entscheidung füllte soeben das Kammergericht. Frau W., die in Berlin ein Hotel besitzt, war in Strafe genommen worden, weil das Fremdenbuch ihres Hotels nicht vollständig ausgefüllt worden war. Die Angeschuldigte erhob aber Einspruch und machte geltend, das Fremdenbuch habe deshalb nicht ausgefüllt werden können, weil einige der Reisenden über ihre Damen etc. unvollständige Angaben gemacht bzw. solche Angaben verweigert hatten. Nachdem diese Behauptung der Angeklagten erwiesen worden war, wurde sie von der Strafammer freigesprochen. Diese Entscheidung griff die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und suchte nachzuweisen, dass die Angeklagte solche Personen in ihrem Hotel nicht dulden durfte, die irgend welche Angaben für das Fremdenbuch verweigerten. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet ab und erklärte, die Angeklagte habe keine Mittel gehabt, die Freunden zu jenen Angaben zu zwingen; es bleibe unter diesen Umständen der Polizei überlassen, gegen die betreffenden Fremden, die die erforderlichen Angaben verweigern, vorzugehen.

Ein eigenartiger Sachverhalt lag einer Anklage wegen versuchten Betruges zu Grunde, die vor dem Schöffengericht zu Berlin gegen den Portier eines dortigen grossen Hotels verhandelt wurde. Der Angeklagte fand eines Tages in seinem Dienstruum eine Rückfahrtkarte nach Schwerin, die ein kurzer abgerissener Gast verloren haben musste. Da die Frist zur Benutzung, wie der Stempel auswies, beinahe abgelaufen war, so begab der Angeklagte sich nach dem Bahnhof Friedrichstrasse, um sich dort die Nichtbenutzung der Fahrkarte bezeichnen zu lassen. Sodann sandte er die Karte an die Eisenbahndirektion ein mit der Bitte, ihm das Rückfahrgeld für die nicht benutzte Karte zu erstatten. Zufällig war aber gleichzeitig eine Anzeige von dem Verlierer eingegangen, welcher bat, die etwaigen Benutzer der Karte anzuhalten. Die Eisenbahndirektion nahm an, dass der Portier es auf einen Betrug abgesehen hatte. Dieser verwahrte sich im Termin entschieden gegen diese Annahme. Er habe den Verlierer, falls derselbe sich melden sollte, nur von Schaden bewahren wollen. Der Verteidiger hatte einen Berliner Hotelbesitzer als Sachverständigen laden lassen. Dieser bekräftigte, dass der Angeklagte völlig korrekt und pflichtgemäß gehandelt habe, worauf der Staatsanwalt die Anklage fallen liess und der Gerichtshof ein freisprechendes Urteil fallte.

Haftpflicht für Hotelbesitzer. Im Herbst 1896 logierte in einem der ersten Berliner Gasthäuser der Reisende einer grossen Württemberger Fabrik. Auf dem Korridor vor seinem Zimmer wurde der Linoleumbelag ausgebessert. Auf einem mit Dextrin bestreichenen, ohne Vorsichtsmassregeln ausgebreiteten Stück Linoleum glitt der Hotelgast, als er von einem Gang heimkehrte, aus und brach den Arm. Der Bruch wurde monatlang behandelt und mangelhaft gehieilt, so dass der Arm stielblieb. Der Reisende verlangte von dem Wirt Ersatz der Kurkosten von fast 2000 Mark und eine jährliche Rente von 4000 Mark für seine geminderte Erwerbsfähigkeit. Zunächst wurde über den Grund des Anspruches in *quali* verhandelt und der Wirt in allen drei Instanzen für schadensverhältnisreich erklärt. In vergangener Woche hat nun die fünfte Civillikammer des Landesgerichts I in Berlin *in quanto* dahin erkannt, dass der Wirt — bzw. die Hotelgesellschaft — außer den bereits gezahlten Arztkosten von rund 2000 Mark an den Beschädigten, 1900 Mark sofort und eine Jahresrente von 2500 Mark und zwar rückwärts vom 1. Oktober 1896 ab zu zahlen habe.

Die Haftbarkeit des Hoteliers unterliegt in Deutschland von nächstem Jahr an bedeutende Änderungen. Bisher war sie nicht davon abhängig, dass er oder seine Leute die Sachen einliefern sahen und deren Inhalt kannten; der Gast braucht ihm vielmehr wieder die einzelnen Sachen vorzuzeigen, noch namhaft zu machen. Der Hotelier würde nach dem geltenden Rechte für den Verlust bei ihm eingebrachter Gegenstände erst dann aufzukommen haben, wenn es sich nur Millionen handele. Das wird vom 1. Januar 1900 an anders sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat vielmehr die Haftung der Gastwirte für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten auf den Wertbetrag von 1000 Mk. beschränkt. Unbeschränkt haftet er für solche Gegenstände nur in drei Fällen: Wenn er sie in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen die Aufbewahrung übernommen hat, oder wenn er die Aufbewahrung abgelehnt hat, oder wenn der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist. Erklärt der Wirt — was aber sogleich bei Aufnahme des Gastes geschehen muss —, dass er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle, so haftet er nach heutigem Recht nur so weit wie jeder andere. Nach dem neuen Recht genügt jedoch eine solche einseitige Erklärung nicht, vielmehr kann hier die strenge Haftung nur durch eine Vereinbarung mit dem Gast bestätigt werden. Durch Ausechslage in den Zimmern, die der Gast erst nach seiner Aufnahme zu Gesicht bekommt, kann die Haftung des Wirtes nicht abgeändert werden. Vollends bedeutsam werden solche Anschläge nach dem 1. Januar 1900.

Krankenversicherung und Tabakmonopol. Der Bundesrat hat den Bericht be treffend die Finanzlage des Bundes festgestellt. Er unterbreitet der Bundesversammlung nachstehenden Schlussantrag:

I. Für Beratung des vor den eidgenössischen Räten liegenden Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Fremdenversicherung, mit Einschluss der Militärversicherung, ist mit aller Beförderung zu Ende zu führen, unter Ausnahme der Vorschrift in den Übergangsbestimmungen, dass dieses Gesetz erst nach Sicherung der für die Bundesleistungen erforderlichen Mittel in Wirkung treten könnte.

II. Für die Finanzierung der Versicherungsprojekte ist eine besondere, vom übrigen Staatshaushalt unabhängige neue Einnahme in Aussicht zu nehmen.

III. Zu diesem Zwecke wird die *Einführung des Tabakmonopols* auf folgenden Hauptgrundlagen vorgeschlagen:

1. Die Einführung des Tabakmonopols darf die Qualität der für den Grossteil unserer Bevölkerung bestehenden Tabake und Cigarren weder verschlechtern noch deren Preis verteuern.

2. Den Verhältnissen der bei den Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter ist durch den Weiterbetrieb der gegenwärtigen Fabriken in Statthaftigkeit weitgehende Rechnung zu tragen.

3. Der Fortbestand der vorhandenen Tabakkulturen soll durch Einführung des Monopols nicht in Frage gestellt werden.

4. Aus dem Reinerttag des Tabakmonopols sollen den Kantonen nach Massgabe ihrer Bevölkerung 25 Proz. zugeschrieben werden mit der Verpflichtung die bezüglichen Quoten für die Hebung der Volksschulen zu verwenden.



Bläue Rosen sollen die allerneueste Farben novità sein, mit der ein grosser bulgarischer Rosenzüchter an die Öffentlichkeit treten will. Bei Besichtigung seiner grossen Rosenfelder stieß er auf einen Platz, wo die Blumen azurblau leuchteten. Sofort liess er den Boden auf seine chemischen Bestandteile untersuchen, weil nachweislich nur davon diese neue Farbenvarietät herühren kann. Bis jetzt ist es noch keinem Züchter gelungen, diese Rosenfarbe zu produzieren. Es würde sich also, wenn der Bericht auf Wahrheit beruht, um einen wichtigen Fortschritt in der Blumenzüchtung handeln.

Spargelzucht. Wie erzielt man besonders grosse Spargelpflanzen? Diese Frage hat der in Frankfurt a. O. erscheinende „Praktische Rat-

geber im Obst- und Gartenbau“ gelöst, indem er 10 Jahre hindurch insgesamt 1500 Mark Preise ausgesetzt hat für die fröhtesten starken Spargel. In der neuesten Nummer des „Praktischen Ratgebers“ werden jetzt die Kulturbücher der diesjährigen Sieger veröffentlicht. Danach sind die wichtigsten Bedingungen erfolgreicher Spargelbaus: Sandboden, sehr starke Düngung, einjährige Pflanzen.

Zur Behandlung des Eisschranks. Alle Speisen kühl man vorher ab (soll dies rasch geschehen, stelle man sie in oft zu erneuerndes kaltes Wasser, dem Salz zusetzt), ehe man sie in den Eisschrank stellt, denn ausser dem grösseren Verbrauch an Eis bilden die heißen Speisen auch die Veranlassung zum Schimmeln der im Schrank befindlichen Lebensmittel, da sich die aus den Speisen entweichenden Wasserdämpfe in der kalten Luft des Schrankes verdichten und als tropfbarfüssiges Wasser, das die in der Luft befindlichen Pilzsporen mit niedersetzt, auf die Oberfläche der Speisen gelangen. Alle starkreichen Speisen dürfen überhaupt nicht in den Eisschrank gestellt werden. Endlich ist eine sehr sorgfältige, gründliche Reinigung wöchentlich ein unbedingtes Erfordernis für die Erhaltung der im Schrank befindlichen Sachen. Wenn die Wandungen des Schrankes aus Metallblech sind, müssen dieselben ganz besonders sorgfältig trocken nachgerieben werden.

Gefälschte „neue“ Kartoffeln. Es ist wirklich unglaublich, welch eine Summe von Scharsfinn auf die Herstellung verfälschter Nahrungsmittel verwandt wird, um ein Produkt teurer verkaufen und infolge dessen einen höheren Gewinn daraus ziehen zu können. Die Vorliebe für die Erstlinge unserer Gemüse, übrigens auch anderer Nahrungsmittel, hat in den Grossstädten in der letzten Zeit ganz außerordentlich zugenommen, und die „Primeres“, wie der Pariser Feinschmecker sagen würde, stehen hoch im Preise. Daraus ergab sich von selbst, dass der Anreiz zur Fälschung für die Betrugskünstler dieser Branche ein besonders starker wurde, und sie haben denn auch ganz respektable Erfolge aufzuweisen. Vor Beginn des Frühlings übersieht der auf Betrug bedachte Händler seinen Kartoffelvorrat aus der vorjährigen Ernte, wählt die schönsten aus, schält sie und gibt ihnen durch sorgfältiges Beschneiden die gewünschte Form, worauf noch die beim Schälen bleibenden Ecken und Schnittflächen durch Druck geglättet werden. Dann werden sie in gute Gartenerde hineingelegt, der gewisse chemische Stoffe beigemischt sind. Die Zusammensetzung letzterer ist nicht immer die gleiche und wird als wichtiges Geheimnis von jedem Eingeweihten verschwiegen. Nun besorgt die Natur das Übrige. Nach etwa einer Woche haben sich die künstlich verkleinerten Knollen mit einer feinen Haut überzogen, die derjenigen der jungen Kartoffeln leider außerordentlich ähnlich sieht. Dann sind die „neuen“ Kartoffeln fertig und brauchen nur noch auf den Markt und zum Verkauf gebracht zu werden, was beides bei dem grossen Begehr für die Ware nicht schwer fallen kann.

Luzern. Verzeichnis der in den Gasthäusern und Pensionen Luzerns im Monat Mai 1899 abgestiegen Fremden:

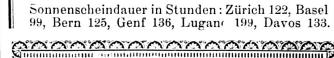
Deutschland	4602
Oesterreich-Ungarn	312
Grossbritannien	3347
Verein. Staaten (U.S.A.) und Canada	658
Frankreich	1030
Italien	210
Belgien und Holland	477
Dänemark, Schweden, Norwegen	298
Spanien und Portugal	37
Balkanland (mit Ostseeprovinzen)	286
Balkanland	21
Schweiz	318
Asien und Afrika (Indien)	114
Australien	73
Verschiedene Länder	29
	Personen 14710
1898: 12.239 Personen.	

Witterung im April 1899.

Bericht der schweizer. meteorologischen Centralanstalt.

	Zahl der Tage					
	mit Regen		Schnee		Nebel	
	hell	dunkl.	trüb	wind	still	mit Wind
Zürich . . .	23	1	2	2	16	7
Basel . . .	23	1	0	2	17	12
Neuhausen . . .	23	2	5	1	18	8
Genf . . .	20	1	1	2	17	14
Bern . . .	22	2	4	0	14	13
Lucern . . .	20	1	1	1	12	7
St. Gallen . . .	24	7	2	2	16	9
Lugano . . .	15	2	0	9	10	24
Clair . . .	19	1	0	2	13	6
Davos . . .	20	18	3	2	14	25

Sonnenschein dauer in Stunden: Zürich 122, Basel 99, Bern 125, Genf 138, Lugano 199, Davos 133.



E. L. in G. Wir wissen nicht, ob die in Bern projektierte „Schweiz. Hotelliste“, welche Anfang April hätte erscheinen sollen, schon das Licht der Welt erblickt hat, wir bezweifeln sogar, dass sie in der angekündigten Weise erscheinen wird. Schon manches derartige Reklameobjekt ist vor seinem Entstehen „eingegangen“. Doch wie gesagt, etwas Gewisses weiß man nicht.

